## Spezial-Synopse

## Anpassungen Schulgesetz

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungs- rats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.3 (Laufnummer 17528)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission ad-hoc-Ki-BeG/SchulG vom 1. Juli 2024; Vorlage Nr. 3652.4 (Laufnummer 17851)	Antrag der Stawiko vom 2. Oktober 2024; Vorlage 3652.5 (Laufnummer 17854)
	Schulgesetz (SchulG)		
	Der Kantonsrat des Kantons Zug,  gestützt auf § 4 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],  beschliesst:		
	Der Erlass BGS <u>412.11</u> , Schulgesetz (SchulG) vom 27. September 1990 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:		
§ 43 Gemeindliche Schuldienste	§ 43 Abs. 1, Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu), Abs. 8 (neu), Abs. 9 (neu), Abs. 10 (neu)	§ 43 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 8 (geändert), Abs. 9 (geändert), Abs. 10 (geändert)	§ 43 Abs. 11 (neu)
<ul> <li>Die Gemeinden sind verpflichtet, folgende Schuldienste anzubieten:</li> <li>e) psychomotorische Therapie.</li> </ul>	<ul> <li>Die Gemeinden sind verpflichtet, folgende Schuldienste anzubieten:</li> <li>e) (geändert) psychomotorische Therapie;</li> </ul>		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungs- rats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.3 (Laufnummer 17528)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission ad-hoc-Ki-BeG/SchulG vom 1. Juli 2024; Vorlage Nr. 3652.4 (Laufnummer 17851)	Antrag der Stawiko vom 2. Oktober 2024; Vorlage 3652.5 (Laufnummer 17854)
	f) (neu) schulergänzende Betreu- ung.		
<sup>3</sup> Für die Berechnung des Gemeindebeitrags an die Kosten der zahnärztlichen Behandlung können die dazu notwendigen Steuerdaten zum Reineinkommen und -vermögen oder zum steuerbaren Einkommen und Vermögen der Eltern verwendet werden. Nach erfolgter Einwilligung der Eltern können die Gemeinden für diesen Zweck mittels elektronischen Zugriffs im Abrufverfahren auf die Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zugreifen.		<sup>3</sup> Für die Berechnung des Gemeindebeitrages an die Kosten der zahnärztlichen Behandlung können die dazu notwendigen Steuerdaten zum Reineinkommen und -vermögen oder zum steuerbaren Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten verwendet werden. Nach erfolgter Einwilligung der Erziehungsberechtigten können die Gemeinden für diesen Zweck mittels elektronischen Zugriffs im Abrufverfahren auf die Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zugreifen.	
	<sup>4</sup> Die Gemeinden stellen ein Angebot an schulergänzender Betreuung für alle Kinder ab dem freiwilligen Kinder- garten sicher, deren Besuch freiwillig ist.	<sup>4</sup> Die Gemeinden stellen ein bedarfsgerechtes Angebot an schulergänzender Betreuung ab dem Eintritt in den freiwilligen Kindergarten sicher. Der Besuch der schulergänzenden Betreuung ist freiwillig.	
	<sup>5</sup> Es sind während der Schulwochen Morgen-, Mittags- und Nachmittagsbe- treuungsangebote zu führen. Die An- gebotspflicht auf der Oberstufe be- schränkt sich auf den Mittagstisch.	<sup>5</sup> Der Schulunterricht und die schuler- gänzende Betreuung decken während der Schultage die Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr ab. Die Angebotspflicht der schulergänzenden Betreuung be- schränkt sich auf der Oberstufe auf die Mittagsverpflegung.	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungs- rats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.3 (Laufnummer 17528)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission ad-hoc-Ki-BeG/SchulG vom 1. Juli 2024; Vorlage Nr. 3652.4 (Laufnummer 17851)	Antrag der Stawiko vom 2. Oktober 2024; Vorlage 3652.5 (Laufnummer 17854)
	<sup>6</sup> Die Gemeinden stellen ein Angebot an Ferienbetreuung für alle Kinder ab dem freiwilligen Kindergarten bis Ende Primarschule sicher.	<sup>6</sup> Die Gemeinden stellen ein bedarfsgerechtes Angebot an Ferienbetreuung während acht Wochen von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr für Kinder ab dem freiwilligen Kindergarten bis Ende Primarschule sicher. Die Gemeinden können das Angebot gemeindeübergreifend sicherstellen.	
	<sup>7</sup> Der Kanton beteiligt sich mittels Pauschale an der Finanzierung der schulergänzenden Betreuungsangebote. Der Regierungsrat passt die Pauschale analog zur Teuerungszulage an das Staatspersonal an.		
	<sup>8</sup> Der Regierungsrat kann die Pauschale den veränderten Verhältnissen anpassen, wenn der Kanton für alle Gemeinden Strukturänderungen verordnet.	<sup>8</sup> Der Regierungsrat kann die Pauschale anpassen, wenn der Kanton für alle Gemeinden Strukturänderungen verordnet.	
	<sup>9</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur übt die Aufsicht über die schulergän- zende Betreuung bezüglich der Ge- währleistung des garantierten Ange- bots und des Controllings aus.	<sup>9</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur übt die Aufsicht über die schulergän- zende Betreuung bezüglich der Ge- währleistung des garantierten Ange- bots und das Controlling aus.	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungs- rats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.3 (Laufnummer 17528)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission ad-hoc-Ki-BeG/SchulG vom 1. Juli 2024; Vorlage Nr. 3652.4 (Laufnummer 17851)	Antrag der Stawiko vom 2. Oktober 2024; Vorlage 3652.5 (Laufnummer 17854)
	Die Gemeinden leisten Beiträge an die Betreuungskosten. Beantragen die Eltern einen reduzierten Elternbeitrag, sind die Gemeinden berechtigt, die für die Berechnung der Betreuungsbei- träge notwendigen Steuerdaten mit- tels elektronischen Zugriffs im Abruf- verfahren bei der kantonalen Steuer- verwaltung zu erheben. Der Regie- rungsrat bestimmt die Daten, die von den Einwohnergemeinden im Abruf- verfahren bezogen werden dürfen.	<sup>10</sup> Die Gemeinden leisten Beiträge an die Betreuungskosten. Beantragen die Erziehungsberechtigten einen redu- zierten Elternbeitrag, sind die Gemein- den berechtigt, die für die Berechnung der Betreuungsbeiträge notwendigen Steuerdaten mittels elektronischen Zugriffs im Abrufverfahren bei der kantonalen Steuerverwaltung zu erhe- ben. Der Regierungsrat bestimmt die Daten, die von den Gemeinden im Ab- rufverfahren bezogen werden dürfen.	<sup>11</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf schulergänzende Betreuung oder Ferienbetreuung sowie auf bestimmte Tage oder Wochen bei der schulergänzenden Betreuung oder der Ferienbetreuung.
	§ 89 <sup>ter</sup> (neu) Übergangsbestimmung zur schulergänzenden Betreu- ung	§ 89 <sup>ter</sup> Abs. 1 (geändert)	
	<sup>1</sup> Die Gemeinden setzen die Bestimmungen in § 43 Abs. 1 Bst. f, Abs. 4 bis 6 und 10, die die schulergänzende Betreuung betreffen, bis zum Schuljahr 2030/31 um.	<sup>1</sup> Die Gemeinden setzen die Bestimmungen in § 43 Abs. 1 Bst. f, Abs. 4 bis 6 und 10, welche die schulergänzende Betreuung betreffen, bis spätestens zum Beginn des Schuljahrs 2030/31 um.	
	II.		
	Keine Fremdänderungen.		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungs- rats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.3 (Laufnummer 17528)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission ad-hoc-Ki-BeG/SchulG vom 1. Juli 2024; Vorlage Nr. 3652.4 (Laufnummer 17851)	Antrag der Stawiko vom 2. Okto- ber 2024; Vorlage 3652.5 (Lauf- nummer 17854)
	III.		
	Keine Fremdaufhebungen.		
	IV.		
	Diese Änderungen treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am 1. August 2025].		
	Zug,  Kantonsrat des Kantons Zug  Der Präsident Karl Nussbaumer		
	Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungs- rats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.3 (Laufnummer 17528)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission ad-hoc-Ki-BeG/SchulG vom 1. Juli 2024; Vorlage Nr. 3652.4 (Laufnummer 17851)	Antrag der Stawiko vom 2. Oktober 2024; Vorlage 3652.5 (Laufnummer 17854)
	Der Regierungsrat stellt fest, dass das Referendum gegen die vorstehende Gesetzesänderung vom nicht ergriffen wurde und diese am 1. August 2025 in Kraft tritt.  Zug,  Die Frau Landammann Silvia Thalmann-Gut  Die stv. Landschreiberin		
	Renée Spillmann Siegwart  Publiziert im Amtsblatt vom		